

BEBAUUNGSPLAN

O 29 c

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE "HÖLLENTAL" UND DEM FUSSWEG Fl. Nr. 8271/2 UND 8274

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN)
- FUSSWEG / TREPPENWEG
- BEFAHRBARER WOHNWEG
- EIGENTÜMERWEG
- WR REINES WOHNGEbiet
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN GARAGENSTANDORTE SIND VERBINDLICH.

ERLÄUTERUNG DER PLANHARFEN

- II DN 20-25° ANZAHL DER GESCHOSSE DACHNEIGUNG 20° - 25°
- 0 HAUPT-FIRSTRICHTUNG OFFENE BAUWEISE
- 0,4 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHl (HÖCHSTMASS) GESCHLOSSFLÄCHENZAHl (HÖCHSTMASS)
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BEMASSUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- AUFZUEHBENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENHÖHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- SPIELPLATZ
- LEITUNG SRECHT
- MÜLLCONTAINERSTANDORT
- TRAFOSTATION
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT

B. FÜR HINWEISE

- WOHNGEbÄUDE U. GARAGEN (GEPLANT)
- BESTEHENDE GEbÄUDE MIT WOHNUNGSNUTZUNG
- BESTEHENDE GEbÄUDE OHNE WOHNUNGSNUTZUNG
- BÖSCHUNGSPFLÄCHE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BEZUGSPFEILE (PLANHARFEN)
- SYSTEMSCHNITTE (M 1 : 500)

C. FÜR BODENORDNENDE MASSNAHMEN

- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES

TEXTFESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1. DAS GEBIET IST REINES WOHNGEbiet (WR). § 3 ABS. 3 BAUNVO IST NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
2. WOHNGEbÄUDE DÜRFEN MAX. 2 WOHNHEINHEITEN ENTHALTEN (§ 3 ABS. 4 BAUNVO).
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
a) DURCH BAUGRENZEN
b) DURCH GESCHLOSSZAHLEN (ALS HÖCHSTGRENZE UND/ODER ZWINGEND FESTGESETZT)
c) DURCH DIE MAX. WERTE (GRZ U. GFZ) GEM. § 17 BAUNVO ALS HÖCHSTGRENZE
2. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 450 m²
- BAUWEISE FÜR DAS GEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- BAULICHE UND STÄDTBAULICHE GESTALTUNG
1. FÜR GARAGEN SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
1.1 AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN IN GESTALTERISCHER, BAURECHTLICHER UND NACHBARRECHTLICHER HINSICHT, EINE ANDERE DACHFORM MÖGLICH IST.
2. ZWISCHEN GARAGEN UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE (STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE) SIND STELLPLÄCHEN VON MIND. 5,0 M ANZULEGEN.
3. ANPASSEND AN DEN BESTAND SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,80 M ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN!
3.1 EINFRIEDUNGEN SIND AN GARAGENVORPLÄTZEN UNZULÄSSIG!
4. KNIESTÜCKE UND DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG!
5. BEI EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE DARF DER GEbÄUDESOCKEL (OBERKANTE KELLERDECKE) NICHT MEHR ALS 0,30 M ÜBER DEM HÖCHSTEN GELÄNDEPUNKT DER BEBAUBAREN FLÄCHE ODER 0,15 M ÜBER DER GEGENSTÄNDLICHEN KANTE LIEGEN.
6. BEI EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE BETRÄGT DIE MAXIMALE GESCHOSSHÖHE (VON OBERKANTE FUSSBODEN BIS OBERKANTE DECKE) 3,00 M.
7. STÜTZMAUERN AN STRASSEN- ODER WEGBEGRÄNZUNGEN, DIE ALS EINFRIEDUNGEN HÖHENDIFFERENZEN ZWISCHEN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN AUSGLEICHEN, DÜRFEN DAS DURCH DIE NATÜRLICHE GELÄNDEFLÄCHE GEGEBENE HÖHENMASS NICHT ÜBERSCHREITEN. WIRD DIE STÜTZMAUER HÖHER ALS 1,0 M, IST VON DER STRASSENBEGRÄNZUNG BZW. VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE EIN ABSTAND VON 0,60 M EINZUHALTEN; DIESE ABSTANDSFLÄCHE IST MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
8. BEI VERÄNDERUNG DER GELÄNDEOBERFLÄCHE DÜRFEN AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN EIN MASS VON 1,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN DARF BEI UNTERSCHIEDLICHER AUSFÜHRUNG (AUFSCHÜTTUNG ODER ABGRABUNG) AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NUR EINE HÖHENDIFFERENZ VON INSGES. MAX. 1,0 M ENTSTEHEN.
9. VORGRÄTEN SIND ALS GRÜNLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE DÜRFEN NICHT ALS STELLPLÄTZE VERWENDET WERDEN.
10. UNZULÄSSIG SIND ALLE NEBENGEbÄUDE EINSCHL. NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGER BAUVORHABEN GEM. ART. 83 BAYO, SOWEIT ES SICH NICHT UM GERÄTERÄUME IN VERBINDUNG MIT GARAGEN ODER MÜLLCONTAINERPLÄTZE HANDELT.

V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG

STADTPLANUNG SAMT

G. Gutschmidt
DIPL.-ING. GUTSCHMIDT
BAUDIREKTOR

H. Schneider
ING.-CAD. KLEINHENZ
SACHBEARBEITER

BAUREFERAT

L. Lüdke
DIPL.-ING. LÜDKE
BERUFSM. STADTRAT

SCHWEINFURT, DEN 18.07.1979

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 31.07.1979 1a. BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES 03.10.1979	4. BEDENKEN UND AN- REGUNGEN STADTRATSBESCHLUß 29.06.1982 5. SATZUNGSBESCHLUSS 29.06.1982
2. BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 31.07.1979 2a. BEKÄNNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 03.10.1979	1. SCHWEINFURT, DEN 19.07.1982 2. <i>[Signature]</i> 3. <i>[Signature]</i> 4. PETZOLD, OBER- BÜRGERMEISTER 5.
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 05.04. BIS 04.05.1982 3a. VERÖFFENTLICHUNG IM AMTS- BLATT 24.03.1982	6. VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT 16.11.1982 IN-KRAFT GETRETEN 16.11.1982

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG

Ohne Anlagen genehmigt
gemäß § 14 BauG mit RB vom
25.04.1982 Nr. 420 - 30624/82
Würzburg, den 25. Oktober 1982
Regierung von Unterfranken
[Signature]

